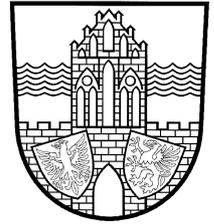


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 02 · Prenzlau, den 28. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorstandes und des Verbandsvorstehers

Seite 1: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Greiffenberg

Seite 14: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönow

Seite 27: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 17. Sitzung des Kreistages am 07.02.2022

AMTLICHER TEIL

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020 UND ENTLASTUNG DES VERBANDSVORSTANDES UND DES VERBANDSVORSTEHERS

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat am 26. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: VV 10/2021

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Jahres 2020 wird in der vorliegenden Form festgestellt.
2. Der Gewinn des Jahres 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr.: VV 11/2021

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand des Verbandes wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2020 liegen zur Einsichtnahme in der Woche vom 07.02.2022 – 11.02.2022 während der Dienstzeit und nach Terminvereinbarung beim Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1, 16303 Schwedt, öffentlich aus.

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES GREIFFENBERG

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Greiffenberg

vom 10.01.2022

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Uckermark:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Greiffenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1 in 16303 Schwedt/Oder.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus sieben Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und bei der Stadt Angermünde hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Uckermark (Siegelnummer 46) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde

- a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngern auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
- a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen
 - a) Femel- oder Saumschläge und
 - b) Holzerntemaßnahmen bei durch Holzschädlinge verursachten Kalamitäten, wenn die Flächen unverzüglich wieder aufgeforstet werden,
 - c) Umwandlung in Mischwald durch Unterbau mit lichtbedürftigen Laubbaumarten (Reduzierung der gleichmäßig verteilten Überschirmung auf 50 Prozent),
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die länger als ein Jahr oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund;
29. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten von Biogasanlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
- a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
42. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
43. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
44. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
- sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
45. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
46. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
47. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
48. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

49. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen das Zelten von Fuß-, Rad-, Reitwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
50. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
51. das Errichten von Motorsportanlagen,
52. das Errichten oder Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen,
53. das Errichten von Golfanlagen,
54. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
55. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
56. Bestattungen,
57. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
58. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
61. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
62. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
63. die Neuausweisung von Industriegebieten,
64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird und
65. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3 Nummer 2,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
11. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

12. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
13. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
14. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
15. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
16. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
17. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
18. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
19. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
20. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
21. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
22. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
24. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
25. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
26. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
27. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
28. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen und
29. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung und
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 42 bis 44, des § 4 Nummer 13, 17, 26 bis 29 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 63, 64 und 65 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 44 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 14.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 87 – 24/83 vom 13.07.1983 des Kreistags Angermünde festgesetzte Schutzgebiet für die Trinkwassergewinnung Greiffenberg außer Kraft.

Prenzlau, den 10.01.2022

gez. Karina Dörk

Landrätin des Landkreises Uckermark

Anlage 1

(Zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen**1. Vorbemerkung**

Das Wasserwerk Greiffenberg des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) befindet sich in Greiffenberg, einem Ortsteil von Angermünde im Nordosten Brandenburgs. Die Wasserfassungen liegen im Bereich des westlichen Ortsausgangs der Gemarkung Greiffenberg südlich der Landesstraße L 24.

Hinweis: Alle in dieser Anlage genannten Ost- und Nordwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	429109	5882574
2	429099	5882583
3	429085	5882573

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Greiffenberg, Flur 3, Flurstücke 32 und 33

3. Engere Schutzzone (Zone II) – Größe ca. 1,28 ha

Die innere Grenze der Zone II verläuft entlang der äußeren Grenze der Zone I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am nordöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 8/3 in der Gemarkung Greiffenberg, Flur 3,

von dort verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 25 m in nordöstlicher Richtung, die Landesstraße L 24 (Straßenname „Siedlung“) querend, bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 53 in Flur 2 der Gemarkung Greiffenberg,

von dort ca. 55 m entlang der nordöstlichen Grenze des Straßenflurstücks 78 in der Flur 2 der Gemarkung Greiffenberg bis zum südöstlichen Grenzpunkt von Gemarkung Greiffenberg Flur 2, Flurstück 50,

von dort ca. 15 m in südsüdwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 33 der Flur 3, von dort ca. 80 m in südsüdwestlicher Richtung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 9 und 33 in der Flur 3 folgend bis zum südwestlichen Grenzpunkt von Flurstück 9,

von dort ca. 95 m in westlicher Richtung dem Grabenverlauf folgend entlang der gemeinsamen Grenze von Flurstück 30 und 33 in der Flur 3 bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429047, Nord: 5882529,

von dort ca. 70 m entlang einer gedachten geraden Linie in nordwestlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429011, Nord: 5882588 (südöstliche Gebäudeecke),

von dort ca. 30 m in nordöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429033, Nord: 5882611 (Knickpunkt in der südwestlichen Grenze von Flurstück 8/1 in der Flur 3),

von dort ca. 20 m der südlichen Grenze der Flurstücke 8/1 und 8/3 in der Flur 3 folgend bis zum südlichsten Grenzpunkt von Flurstück 8/3,

von dort ca. 20 m in nordnordöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429060, Nord: 5882618 (Nebengebäude),

von dort ca. 35 m (vorbei an der südöstlichen Gebäudeecke des dort befindlichen Wohnhauses) in nordöstlicher Richtung zur gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke Flur 3, Flurstück 8/3 und 33,

von dort ca. 7 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 8/3 und 33 in der Flur 3 bis zum Ausgangspunkt der Schutzzonenbeschreibung.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise in der Schutzzone II:

Gemarkung Greiffenberg, Flur 2, Flurstück 78

Flur 3, Flurstücke 8/3, 32 und 33.

4. Weitere Schutzzone (Zone III) – Größe ca. 105 ha

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt nordwestlich der Schutzzone II in der Gemarkung Greiffenberg, am gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 8/3 und 33 in der Flur 3 sowie Flst. 78 in Flur 2 und verläuft

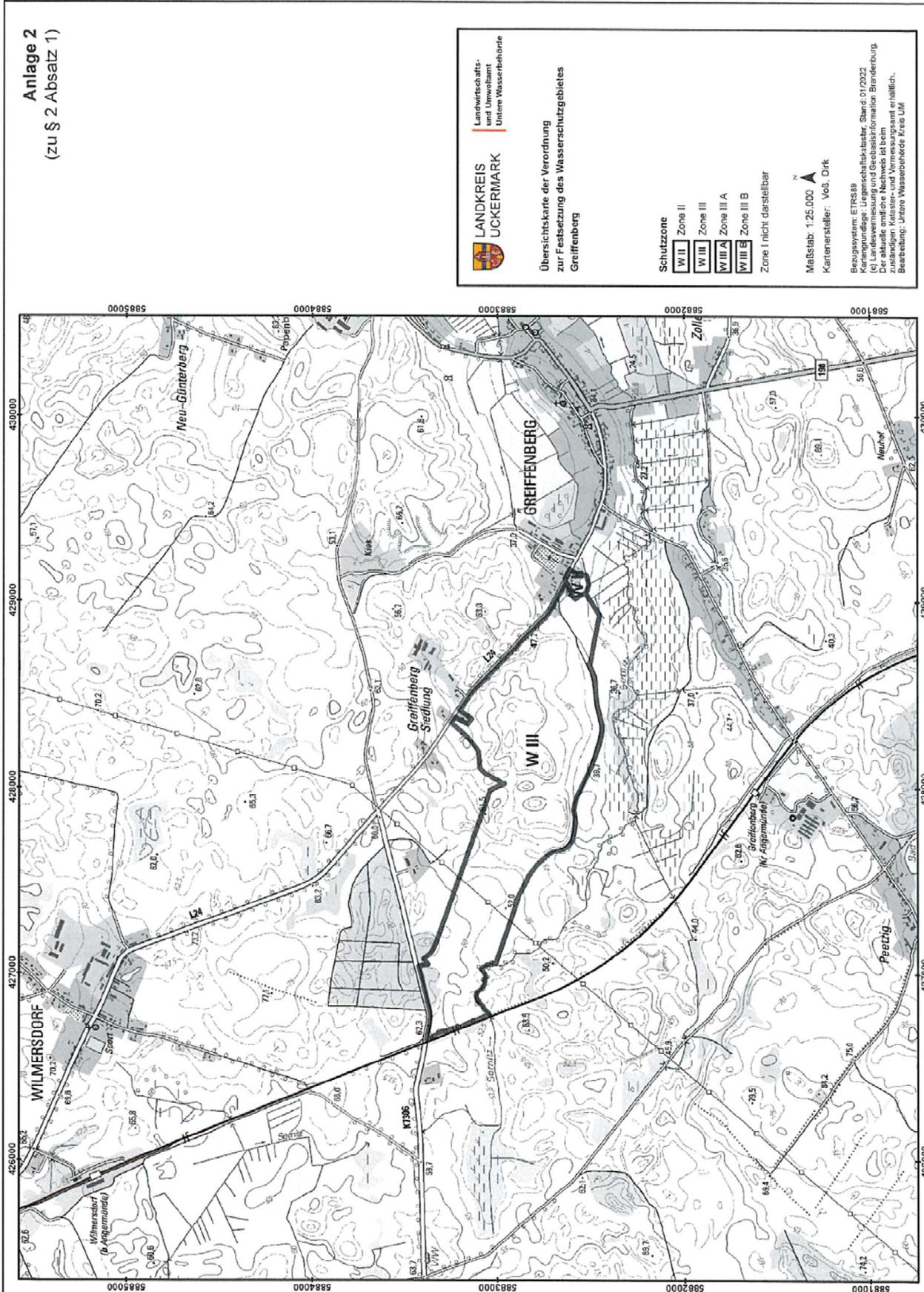
von dort ca. 7 m in südwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 8/3 und 33 in der Flur 3,

von dort ca. 35 m in südwestlicher Richtung über die südöstliche Gebäudeecke des dort befindlichen Wohnhauses bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429060 Nord: 5882618 (Nebengebäude),

- von dort ca. 20 m in südwestlicher Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt von Flurstück 8/3 in der Flur 3,
- von dort ca. 20 m der südlichen Grenze der Flurstücke 8/1 und 8/3 in der Flur 3 folgend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429033, Nord: 5882611 (Knickpunkt in der südwestlichen Grenze von Flurstück 8/1 in der Flur 3),
- von dort ca. 30 m in südwestlicher Richtung zum Koordinatenpunkt Ost: 429011, Nord: 5882588 (südöstliche Gebäudeecke),
- von dort ca. 70 m entlang einer gedachten geraden Linie in südöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 429047 Nord: 5882529 (nördlich des Grabens auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 30 und 33 in der Flur 3),
- von dort ca. 16 m in westsüdwestlicher Richtung, das Flurstück 30 schneidend, bis zum nördlichen Grenzpunkt von Flurstück 20,
- von dort ca. 125 m in südwestlicher Richtung bis zum gemeinsamen Punkt der Flurstücke Gem. Greiffenberg, Flur 3, Flurstück 21, 22 und 30,
- von dort das Wegeflurstück 30 zum Knickpunkt auf dessen nördlicher Grenze querend und sodann ca. 255 m in einer gedachten geraden Linie in westnordwestlicher Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 24, 29 und 33 der Flur 3,
- von dort das Flst. 29 der Flur 3 ca. 9 m in nordnordwestlicher Richtung zum dortigen Knickpunkt der nördlichen Grenze des Flst. 29 querend und von dort ca. 560 m in westlicher Richtung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 1 und 29 der Flur 3 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1 und 29 der Flur 3 sowie 20 und 27 der Flur 4 folgend,
- von dort ca. 870 m in nordwestlicher Richtung der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 27 in der Flur 4 bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427406, Nord: 5882898 auf Höhe der Grenze zwischen Flst. 41 und 42 folgend,
- von dort ca. 6 m in südwestlicher Richtung das Flurstück 27 querend zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 27, 41 und 42,
- von dort ca. 370 m die Flurstücke 42 und 44 in einer gedachten geraden Linie in westnordwestlicher Richtung schneidend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427052, Nord: 5883011 (auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 43 und 44 gelegen),
- von dort etwa 385 m zuerst in nordnordwestlicher und dann vorrangig in westlichen Richtungen der gemeinsamen Grenze von Flurstück 43 (Sernitz) mit den Flurstücken 42, 44, 45, 46, 47 und 48 sowie dann der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 49 in Flur 4 und 10 in Flur 5 (beide Sernitz) mit Flurstück 48 folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 10 und 11 der Flur 5 sowie Flurstück 48 der Flur 4 der Gemarkung Greiffenberg,
- von dort ca. 205 m in nordnordwestlicher Richtung der gemeinsamen Grenze von Flurstück 11 in der Flur 5 mit Flurstück 48 in der Flur 4 folgend und ca. 8 m in ostnordöstlicher Richtung dieser Grenze folgend zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 11 und 12 der Flur 5 mit Flurstück 48 der Flur 4,
- von dort ca. 160 m der in nordnordwestlicher Richtung verlaufenden gemeinsamen Grenze der Flurstücke 11 und 12 in der Flur 5 der Gemarkung Greiffenberg folgend bis zum nordwestlichen Grenzpunkt von Flurstück 12 in Flur 5 der Gemarkung Greiffenberg an der Steinhöfler Straße,
- von dort ca. 405 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Straßenflurstücke der Steinhöfler Straße (K 7306) – Flurstück 18 in der Flur 7 von Steinhöfel, Flurstücke 15 und 13 sowie Flurstück 1 in der Flur 5 der Gemarkung Greiffenberg bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 1, 3 und 4 der Flur 4 der Gemarkung Greiffenberg,
- von dort ca. 50 m in südlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 3 und 4 in Flur 5 der Gemarkung Greiffenberg,
- von dort ca. 120 m erst nordostwärts und dann südostwärts entlang der südlichen Grenze von Flurstück 4 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 4, 5 und 7 in Flur 4 der Gemarkung Greiffenberg,
- von dort ca. 860 m in einer gedachten geraden Linie in ostsüdöstlicher Richtung die Flurstücke 3, 7, 8, 9, 13, 23, 22 und 21, in der Flur 4 der Gemarkung Greiffenberg schneidend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427980, Nord: 5883043,
- von dort ca. 5 m Flurstück 20 in der Flur 4 in östlicher Richtung querend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427985, Nord: 5883044,
- von dort ca. 85 m der östlichen Grenze von Flurstück 20 in der Flur 4 folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 20, 18/2 und 17 in der Flur 4,
- von dort ca. 465 m in nordöstlicher Richtung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 17 und 18/2 in Flur 4 folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 17 und 18/2 in Flur 4 sowie Flst. 78 in Flur 2 der Gemarkung Greiffenberg,
- von dort aus ca. 40 m dem Verlauf der nördlichen Grenze von Flst 18/2 in Flur 4 in südöstlicher Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt von Flurstück 18/1 in Flur 4 folgend,

von dort der gemeinsamen Grenze von Flst. 18/2 mit 18/1 in Flur 4 erst ca. 75 m in südsüdwestlicher Richtung, dann ca. 35 m in südöstlicher Richtung und abschließend ca. 80 m in nordnordöstlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt von Flurstück 18/1 in Flur 4 folgend,

von dort aus ca. 895 m in südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Straßenflurstücks 78 in der Flur 2 der Gemarkung Greiffenberg bis zum Ausgangspunkt.



Begriffsbestimmungen

Anlage 5

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
4. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühhahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES SCHÖNOW**Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönnow
vom 10.01.2022**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Uckermark:

§ 1**Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Schönnow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband Ostuckerländische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA), Wasserplatz 1, 16303 Schwedt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus achtzehn Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark, im Amt Gartz und im Amt Oder-Welse hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Uckermark (Siegelnummer 46) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3**Schutz der Zone III B**

In der Zone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

- e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten,
 3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
 4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
 5. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten, oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Anlagen mit Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtung, wenn der unteren Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtung vorgelegt wird,
 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Dünger auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen,
 7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
 9. das Errichten von Stallungen für Tierbestände für mehr als 50 Großvieheinheiten gemäß Anlage 3 Nummer 1 oder von unbefestigten Tierunterständen,
 10. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient,
 11. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 13. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
 14. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 3 Nummer 3,
 15. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 16. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 17. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen
 - a) Femel- oder Saumschläge und
 - b) Holzerntemaßnahmen von durch Holzschädlinge verursachte Kalamitäten, wenn die Flächen unverzüglich wieder aufgeforstet werden,
 18. Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, wie zum Beispiel das Errichten und Erweitern von Kies-, Sand- oder Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen oder Torfstichen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird, ausgenommen das Errichten von Kleingewässern bis 100 Quadratmeter,
 19. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen
 - c) Brunnen,
 20. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden,
 21. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 22. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
 23. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen,
 24. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
 25. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
 26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung,
 27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
 28. das Errichten von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
 29. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
 30. das Errichten von Biogasanlagen,
 31. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
 32. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 33. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

34. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
35. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 **Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2** des Wasserhaushaltsgesetzes,
36. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 **Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2** des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
37. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
38. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
39. das Errichten von Rangier- oder Güterbahnhöfen,
40. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser- Landschafts- oder Tiefbau,
41. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
42. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
43. das Errichten von Motorsportanlagen,
44. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
45. das Errichten von Golfanlagen,
46. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
47. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
48. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
49. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
50. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
51. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird und
52. die Neuausweisung von Industriegebieten.

§ 4

Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

1. die Erstanlage von Baumschulen oder forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- sowie Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
2. das Einrichten von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

3. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
4. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
5. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
6. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch die Wiederherstellung der Zweigleisigkeit auf der bestehenden Bahnstrecke,
7. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
8. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
9. Bestattungen,
10. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird und
11. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 5

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III B und III A gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. die Beweidung,
2. die Anwendung von Biozidprodukten oder von Pflanzenschutzmitteln,
3. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
4. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
5. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
6. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
7. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
8. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder mineralischen Schalölen,
9. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschritzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
11. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
12. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen,
13. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
14. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
15. das Errichten von Abwassersammelgruben,
16. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,

17. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 3 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
18. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
 - b) der Um- oder Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone aus einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
19. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Kreisstraßen sowie ausgenommen bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
20. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
21. das Errichten von Sportanlagen,
22. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
23. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
24. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
25. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen und
26. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III B, III A und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung und
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 7

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 19 und 35 bis 37, des § 5 Nummer 9, 13, 23 bis 26 sowie des § 6 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 8

Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 52 und § 4 Nummer 10 und 11 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 9

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 10

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstabe c und Nummer 11 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 37 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 5 Nummer 10.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie

offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 10.01.2022

gez. Karina Dörk

Landrätin des Landkreises Uckermark

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Schönow des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) befindet sich ca. 200 m nördlich des Ortes Schönow westlich der Kreisstraße nach Blumberg (K 7308) in der Schönower Bahnhofstraße. Die Brunnen der Wasserfassungen liegen auf dem Wasserwerksgelände nördlich des Ortes Schönow, dem Flurstück 542 und dem nördlich angrenzenden Flurstück 145/3 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow.

Hinweis: Alle in dieser Anlage genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89 Zone 33. Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	443352	5892905
2	443344	5892929
3	443346	5892946
4	443333	5892966
5	443358	5892954

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:
Gemarkung Schönow, Flur 2, Flurstücke 145/3, 542

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Schutzzone II liegt innerhalb der Gemarkung Schönow.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der nördlichen Bebauungsgrenze von Schönow westlich der K 7308 am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 540 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow.

Beginnend am südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 540 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca.75 m in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 540 bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt,

von dort ca. 26 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 540 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,

von dort ca. 21 m in westlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstücks 542 bis zu seinem südwestlichen Eckpunkt,

von dort ca. 229 m in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 542 und 145/3 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 145/3, von dort ca. 127 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 145/3 und 366 die Schönower Bahnhofstraße kreuzend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 366, der Schönower Bahnhofstraße (K 7308),

von dort ca. 10 m in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 547 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443456 H: 5893143 am Forstweg,

von dort ca. 28 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang des Forstweges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443484 H: 5893139 auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 141,

von dort ca. 63 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443510 H: 5893081,

von dort ca. 78 m in südsüdwestlicher Richtung entlang einer forstlichen Bestandsgrenze bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443503 H: 5893003 an einem von Südwest nach Nordost verlaufenden Forstweg,

von dort den Forstweg in südlicher Richtung querend ca. 202 m entlang dem in südlicher Richtung verlaufenden Forstweg folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 51 m in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 75/2 und 75/1 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt,

von dort ca. 39 m entlang einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 545, 543 und 12 der Flur 3 Gemarkung Schönow (Schönower Bahnhofstraße) querend bis an den südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 540 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Schönow, Flur 2, Flurstücke 145/3, 366, 539, 540, 541, 542, 543 (tw.), 544, 545 (tw.), 546, 547 (tw.),

Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 12 (tw.).

4. Weitere Schutzzone Zone III A

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A beginnt am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/2 der Flur 3 in der Gemarkung Schönow.

Hier beginnend verläuft die Grenze der Zone III A im Uhrzeigersinn zunächst innerhalb des Flurstück 547 der Flur 2 der Gemarkung Schönow ca. 202 m in nördlicher Richtung entlang eines Forstweges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443503 H: 5893003 einer Forstwegekreuzung,

von dort ca. 78 m in nordöstlicher Richtung entlang der Bestandsgrenze der Kiefernauflistung bis zum Ende des Bestandes bis zu einem Punkt auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks 141 mit den Koordinaten R: 443510 H: 5893082,

von dort ca. 63 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 443484 H:5893139 am Forstweg südöstlich des Bahnhofs Schönow,

von dort ca. 1660 m in nordöstlicher Richtung entlang des Forstweges südöstlich der Flurstücke 534,15,16,17 und 18 an der Bahnstrecke Berlin – Stettin bis zur Forstwegkreuzung Blumberg – Woltersdorf an der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 80 mit den Koordinaten R: 444881 H: 5894014,

von dort ca. 404 m in südöstlicher Richtung entlang des Forstweges Blumberg – Woltersdorf an der südwestlichen Grenze des Flurstücks 80 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 81 an der Forstwegkreuzung, der südöstlichen Grenze der Flur 2 der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 290 m in südsüdwestlicher Richtung entlang des Forstweges an der südöstlichen Grenze der Flur 2 der Gemarkung Schönow bis zu einer Forstwegkreuzung am nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 150,

von dort ca. 390 m in westsüdwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 150 dem Forstweg bis zum südwestlichen Eckpunkt des

Flurstücks 106, einem aus Nordwesten einmündenden Weg,

von dort ca. 59 m in südöstlicher Richtung das Flurstück 150 (Forstweg) querend entlang des einmündenden Forstweges an der westlichen Grenze des Flurstücks 226 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 444759 H: 5893409,

von dort ca. 523 m in südwestlicher Richtung parallel in einer Entfernung von ca. 50 m südöstlich des Flurstücks 150 dem Forstweg Schönow – Casekow folgend, die Forstflächen Flurstück 225, den Forstweg Flurstück 224 und das Flurstück 222 querend bis an dessen südöstlichen Eckpunkt, an einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Forstweg,

von dort ca. 57 m entlang des Forstweges in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenzen der Flurstücke 222 und 380 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 184 an der Forstwegkreuzung,

von dort ca. 10 m in nordwestlicher Richtung, das Flurstück 150 den Forstweg Schönow-Casekow kreuzend, zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 124,

von dort ca. 815 m in südwestlicher Richtung entlang des Forstweges Schönow-Casekow an der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 150 dem Forstweg bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 141 folgend,

von dort ca. 46 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 529 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 37 m in westnordwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 529 und 530 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 530,

von dort ca. 40 m in westlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 20/2 in der Flur 3 der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 101 m in westnordwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 75/2 in der Flur 3 der Gemarkung Schönow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

5. Weitere Schutzzone Zone III B

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B beginnt am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 87 in der Flur 2 der Gemarkung Schönow am Forstweg Blumberg-Woltersdorf.

Beginnend am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 87 in der Flur 2 der Gemarkung Schönow verläuft die Grenze der Zone III B im Uhrzeigersinn ca. 62 m in nordnordwestlicher Richtung die Flurstücke 18, 536 (Bahnstrecke Berlin – Stettin) sowie das Flurstück 10 querend entlang des ehemaligen Forstweges Blumberg-Woltersdorf bis zum südöstlichen Eckpunkt des Wegeflurstücks 82/2,

von dort ca. 785 m in nordöstlicher Richtung dem Forstweg innerhalb des Flurstücks 10 folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 10 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 116 m in nordwestlicher Richtung innerhalb des Flurstücks 39 entlang des ehemaligen Weges bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445238

H: 5894681 auf der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 40,

von dort ca. 55 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 39 bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt am Waldrand,

von dort ca. 178 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldrandes bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 37,

von dort ca. 52 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 36 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 33,

von dort ca. 42 m in nordnordöstlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 33 bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 40 m in nordnordöstlicher Richtung das Flurstück 247 der Flur 1 in der Gemarkung Biesendahlshof in einer geraden gedachten Linie querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445418 H: 5894891 auf der südlichen Grenze des Flurstücks 26 der Flur 2 in der Gemarkung Casekow am Waldrand,

von dort ca. 560 m in nordnordöstlicher Richtung in einer geraden gedachten Linie die Flurstücke 26, 24, 20 und 15 querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445295 H: 5895437 auf der südlichen Grenze des Wegeflurstücks 14, dem Weg Blumberg – Casekow,

von dort ca. 645 m in östlicher Richtung an der südlichen Grenze des Flurstücks 14 entlang des Weges Blumberg – Casekow bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445934 H: 5895516,

von dort ca. 242 m in südlicher Richtung die Flurstücke 19 und 20 querend bis zum nordöstlichen Eckpunkt von Flurstück 22,

von dort ca. 150 m in südsüdwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 22 bis zu dessen südöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 28 m in ost-südöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 23 bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt,

von dort ca. 124 m in südwestlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 20 und 24 (an der Gemarkungsgrenze Casekow – Biesendahlshof) parallel zur Bahnstrecke Berlin – Stettin bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445821 H: 5895032,

von dort ca. 42 m in südlicher Richtung den Bahnkörper Berlin – Stettin, Flurstück 249 der Flur 1 in der Gemarkung Biesendahlshof, querend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 152,

von dort ca. 71 m in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 152, 154 bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445887 H: 5894986,

von dort ca. 272 m in südwestlicher Richtung in einer geraden gedachten Linie die Flurstücke 178/2 und 151 querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R:445718 H:5894772 auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 145 am Waldrand,

von dort ca. 148 m in südsüdöstlicher Richtung in einer geraden gedachten Linie die Flurstücke 145 und 146 querend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 146 am Forstweg,

von dort ca. 4 m, das Flurstück 133, den Forstweg, in südlicher Richtung querend, bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445733 H: 5894621 auf der nördlichen Grenze des Flurstücks 120,

von dort ca. 22 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen des Flurstücks 120 dem Forstweg folgend bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt,

von dort ca. 221 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 121 und 111, das Flurstück 104, den Forstweg, querend bis zu einem Punkt mit den Koordinaten R: 445614 H: 5894454 auf der Gemarkungsgrenze Schönow – Biesendahlshof, der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 21 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow,

von dort ca. 248 m in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 21 (Gemarkungsgrenze Biesendahlshof – Schönow) den Forstweg entlang bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt an der Forstwegekreuzung Schönow – Casekow,

von dort ca. 770 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 104 der Flur 1 in der Gemarkung Biesendahlshof, dem Forstweg Casekow-Schönow (Gemarkungsgrenze), bis zum südlichen Eckpunkt des Wegeflurstücks 80 der Flur 2 in der Gemarkung Schönow, dem von Nordwesten einmündenden Forstweg Blumberg – Woltersdorf,

von dort ca. 418 m in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Wegeflurstücks 80, dem Forstweg Blumberg-Woltersdorf, bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 87 in der Flur 2 der Gemarkung Schönow, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B. Der Forstweg Blumberg – Woltersdorf ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Schutzzone III.

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

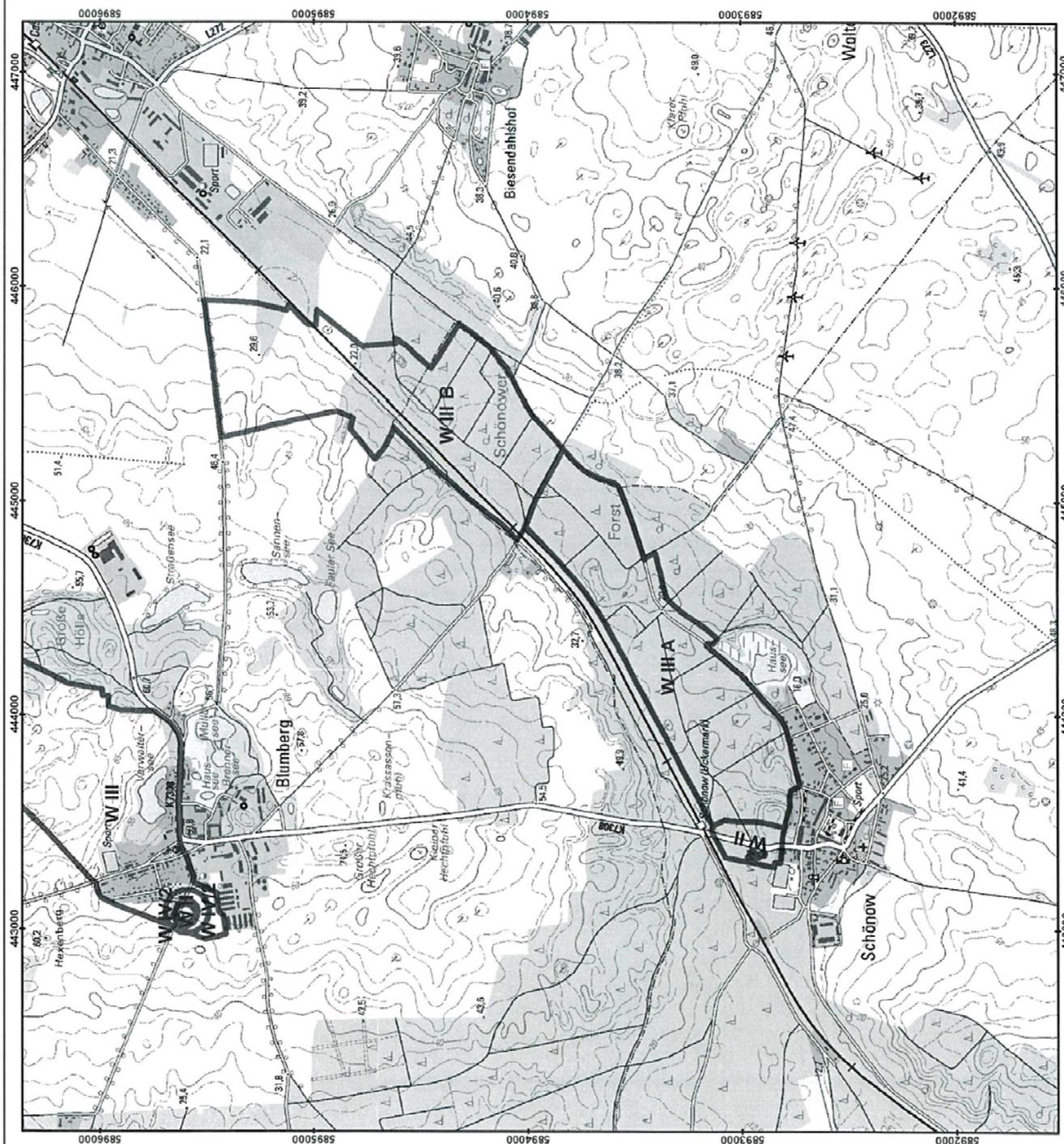
LANDKREIS UCKERMARK  Landwirtschafts- und Umweltschutz Untere Wasserbehörde

Übersichtskarte der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schönöw

Schutzzone
W II Zone II
W III Zone III
W III A Zone III A
W III B Zone III B
Zone I nicht darstellbar

Maßstab: 1:25.000
Kartenentwerfer: Schönöw, Axel (A. Schönöw)

Geodatenformat: ETR899
Kartengrundlage: Liegenschaftskataster, Stand: 01/2022
Die Karte ist eine amtliche Nachzeichnung des Katasters für den Ort Schönöw im Landkreis Uckermark Brandenburg. Die aktuelle amtliche Nachzeichnung ist beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt erhältlich.
Bearbeitung: Untere Wasserbehörde Kreis UM



Begriffsbestimmungen**Anlage 5**

1. Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten

Tierart	Großvieheinheiten
Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300
Mastkälber	0,400
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,600
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,000
Equiden unter 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	0,500
Equiden von mehr als 6 Monaten (Pferde, Esel, Ponys)	1,000
Mutterschafe	0,150
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100
Ziegen	0,150
Ferkel	0,020
Mastschweine	
– bei Betrachtung der gesamten Mastdauer	0,130
– bei zweistufiger Betrachtung:	
= Läufer (20 bis 50 kg)	0,060
= sonstige Mastschweine (über 50 kg)	0,160
Zuchtschweine	0,300
Geflügel	0,004
Damwild bis zu 18 Monaten	0,050
Damwild über 18 Monate	0,110
Rotwild bis zu 18 Monaten	0,100
Rotwild über 18 Monate	0,220
Lama	0,300
Laufvögel (z. B. Strauße)	0,240
Mutteralpaka	0,150

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
3. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
4. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 17. SITZUNG
DES KREISTAGES AM 07.02.2022**

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Kreistages (6. Wahlperiode) findet am Montag, dem 07.02.2022, um 18:00 Uhr statt. Die Sitzung wird in Form einer Videositzung gemäß § 50a Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) einberufen und kann im Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage im Sinne des § 50a der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BV/023/2022
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 3.1 Anträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages am 08.12.2021 - öffentlicher Teil
5. Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen aus dem Kreistag
8. Anträge an den Kreistag
9. Hygienekonzept des Kreistages Uckermark
BV/281/2021/2

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Kreistages am 08.12.2021 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen aus dem Kreistag
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 27.01.2022

Im Benehmen:

gez. Wolfgang Banditt
Vorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	KonzeptA Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau